

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	15.05.2008		01.06.2008	-

**Nutzungs- und Gebührenordnung
der Stadt Radeburg
für die Benutzung der Trauerfeierhallen**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) in der jeweils gültigen Fassung, § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) und § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen-, und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz- SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Radeburg in seiner Sitzung am 15.05.2008 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung beschlossen.

**§ 1
Nutzungsrecht**

- 1) Die Stadt Radeburg unterhält zum Zweck einer würdigen Bestattung Trauerfeierhallen mit dazugehöriger Ausstattung als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Nutzung bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung.

**§ 2
Benutzung des Vertragsgegenstandes**

- 1) Der Vertragsgegenstand darf nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 2) Der Vertragnehmer ist nicht berechtigt, in und am Vertragsgegenstand ohne Zustimmung der Stadt Veränderungen vorzunehmen.
- 3) Den Weisungen des Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.

**§ 3
Gebührenpflicht**

Die Benutzung der Trauerfeierhallen ist gebührenpflichtig.

**§ 4
Gebührensschuldner**

- Gebührensschuldner ist
- 1) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
 - 2) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der Trauerfeierhalle zum Zweck der Bestattung stellt
 - 3) - bei mehreren Gebührenschuldnern, jeder Schuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Haftung

- 1) Der Vertragnehmer ist verpflichtet, für die schonende Behandlung des Vertragsgegenstandes zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die am Vertragsgegenstand entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn oder Teilnehmer der Veranstaltung (z.B.: Gäste) verursacht werden. Die vom Vertragnehmer nach Satz 2 zu vertretenden Schäden werden auf seine Kosten von der Stadt behoben.
- 2) Der Vertragnehmer hat für alle Schadensersatzansprüche ein zu stehen, die aus Anlass der Überlassung des Vertragsgegenstandes gegen ihn oder gegen die Stadt Radeburg geltend gemacht werden. Wird die Stadt unmittelbar wegen eines Schadens in Anspruch genommen, so ist der Vertragnehmer verpflichtet, die Stadt Radeburg von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Stadt bei Führen des Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt Radeburg durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- 3) Die Stadt Radeburg haftet nicht für vom Vertragnehmer mitgebrachte Gegenstände.

§ 6 Gebührenfestsetzung

- 1) Für die Benutzung der Trauerfeierhalle in Großdittmannsdorf:

50,00 €
- 2) Für die Benutzung der Trauerfeierhalle in Bärnsdorf:
 - nur Aufbahrungsraum: 25,00 €
 - nur Feierraum (ohne Aufbahrung): 75,00 €
 - Feier- und Aufbahrungsraum: 100,00 €

§ 7 Inkraftsetzung

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungsgebühren der ehemaligen Gemeinde Großdittmannsdorf (Beschluss Nr. 71 vom 14.01.1993) und der ehemaligen Gemeinde Bärnsdorf (Beschluss Nr. 55 vom 12.03.1992) außer Kraft.

Radeburg, den 16.05.2008

Jesse
Bürgermeister